

# **BEGRÜNDUNG**

## **ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER GEMEINDE BOREN**

### **SONDERGEBIET REITSPORT UND TOURISMUS SÜDLICH UND ÖSTLICH DER STRASSE 'AKEBY', ÖSTLICH DER SIEDLUNG AKEBY**

---

#### VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG (§ 6 BauGB)

#### AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER  
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0  
FAX: 04621 / 9396-66

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1</b>	<b>AUSGANGSSITUATION ..... 1</b>
1.1	Lage des Plangebietes ..... 1
1.2	Bestand ..... 1
1.3	Grundlage des Verfahrens ..... 1
1.4	Rechtliche Bindungen ..... 1
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 ..... 2
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum V ..... 2
1.4.3	Flächennutzungsplan ..... 2
1.4.4	Landschaftsrahmenplan ..... 2
1.4.5	Landschaftsplan ..... 2
<b>2</b>	<b>ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG ..... 2</b>
2.1	Planungserfordernis und Planungsziele ..... 2
<b>3</b>	<b>PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN ..... 4</b>
3.1	Art der baulichen Nutzung ..... 4
3.2	Maß der baulichen Nutzung ..... 4
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen ..... 5
3.4	Baugestalterische Festsetzungen ..... 5
3.5	Verkehrliche Erschließung ..... 5
3.6	Ver- und Entsorgung ..... 5
3.7	Umweltbericht ..... 6
3.8	Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft ..... 6
3.9	Hinweise ..... 7
<b>4</b>	<b>FLÄCHENVERTEILUNG ..... 7</b>
<b>5</b>	<b>KOSTEN ..... 7</b>
<b>B</b>	<b>UMWELTBERICHT ..... 8</b>
<b>1</b>	<b>VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS ..... 8</b>
<b>2</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME ..... 8</b>
2.1	Biotoptypen ..... 8
2.2	Pflanzen und Tiere ..... 10
2.3	Geologie und Boden ..... 14
2.4	Wasser ..... 15
2.5	Klima/Luft ..... 16
2.6	Landschaft ..... 16
2.7	Biologische Vielfalt ..... 17

2.8	FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete.....	17
2.9	Mensch und Gesundheit.....	17
2.10	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	18
2.11	Emissionsvermeidung und Entsorgung .....	19
2.12	Energetische Ressourcen .....	19
2.13	Wechselwirkungen .....	19
<b>3</b>	<b>ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET.....</b>	<b>20</b>
3.1	Übergeordnete Planungen .....	20
3.2	Schutzverordnungen .....	21
<b>4</b>	<b>BESCHREIBUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>21</b>
4.1	Inhalt und wichtigste Ziele der Planung .....	21
4.2	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen.....	22
4.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten .....	22
<b>5</b>	<b>AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE .....</b>	<b>23</b>
5.1	Anlagebedingte Auswirkungen .....	23
5.2	Baubedingte Auswirkungen.....	23
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	23
<b>6</b>	<b>BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>24</b>
6.1	Auswirkungen auf die Umweltbelange.....	24
6.1.1	Mensch .....	24
6.1.2	Tiere und Pflanzen .....	24
6.1.3	Boden.....	26
6.1.4	Wasser.....	27
6.1.5	Klima / Luft .....	28
6.1.6	Landschaftsbild .....	28
6.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	29
6.2	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht.....	29
6.3	Maßnahmen zur Überwachung .....	30
<b>7</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>30</b>
<b>8</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENANGABEN .....</b>	<b>31</b>

Anhang: Karte „Tier- und Pflanzenarten des LLUR“

## BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Boren, Kreis Schleswig-Flensburg  
- Sondergebiet Reitsport und Tourismus südlich und östlich der Straße 'Akeby', östlich der Siedlung Akeby-

### 1 AUSGANGSSITUATION

#### 1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet befindet sich im Osten der Ortslage Akeby der Gemeinde Boren östlich der Kreisstraße 26 und südlich der Straße 'Akeby'. Im Einzelnen umfasst es Teilflächen der Flurstücke 5/1 und 22 der Flur 4, Gemarkung Lindau, Gemeinde Boren. Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

#### 1.2 Bestand

Die überplanten Flächen gehören zum Reiterhof Akeby und werden entsprechend genutzt.



Der westliche Bereich wird derzeit als Pferdeweide genutzt. Es sind etliche Gebäude (Ställe, Reithallen und Lagerhallen) vorhanden. Die Freiflächen werden ebenfalls überwiegend für den Reitsport genutzt (Reitplatz, Paddocks, Führplätze).

Begrenzt wird das ca. 1,3 ha große Plangebiet allseitig von landwirtschaftlichen Flächen. Im Osten, Süden und Norden sind teilweise Knicks vorhanden.

Das Gelände weist Höhen zwischen ca. 22 m üNN im Westen und Süden

und ca. 26 m üNN im Nordosten auf.

#### 1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung.

In der Sitzung am 12.02.2013 beschloss die Gemeindevertretung Boren die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.

#### 1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

### **1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010**

Die Gemeinde Boren liegt gem. des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) innerhalb des Naturparkes Schlei sowie eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

### **1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V**

Der Regionalplan für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt den Planbereich als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar.

### **1.4.3 Flächennutzungsplan**

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, betreibt das Amt Süderbrarup die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Verfahren dieser F-Plan-Änderung läuft parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

### **1.4.4 Landschaftsrahmenplan**

In Karte 1 des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum V (2002) findet sich für den Bereich westlich des Plangebietes die Darstellung als Gebiet mit besonderer Eignung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (hier Verbundsystem). Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes stellt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar.

### **1.4.5 Landschaftsplan**

Im Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup (1999) sind die damals vorhandenen Strukturen (Straße, Gebäude und Vegetationsflächen) dargestellt. Weitergehende Entwicklungsziele sind für den Planbereich im Landschaftsplan nicht enthalten.

Der nächstgelegene Bestandteil des europäischen Netzes „Natura 2000“ ist das FFH-Gebiet 1423-394 'Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe' ca. 1,3 km südlich des Plangebietes.

## **2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG**

### **2.1 Planungserfordernis und Planungsziele**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes wird notwendig, um in dem ca. 1,3 ha großen Plangebiet die Erweiterung und Entwicklung eines bestehenden Reiterhofes zu ermöglichen.

Der landwirtschaftliche Betrieb existiert an dieser Stelle seit mehreren Generationen. Der Eigentümer möchte in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Boren den Reiterhof an dieser Stel-

le langfristig sichern, modernisieren und touristisch entwickeln. Der im Jahr 2000 gegründete Reiterhof wird privat betrieben, steht jedoch den Einwohnern Borens zur Nutzung zur Verfügung. Er bietet das Komplettangebot für ambitionierte Reiter und Pferdebesitzer, die nachhaltige und klassische Ausbildung wünschen. Der Betrieb beinhaltet ein umfassendes Angebot von Pensionspferdehaltung, Reitausbildung, Nachwuchsförderung, Pferdezucht sowie Veranstaltungen und Lehrgänge.

Ergänzt werden soll dieses Angebot zukünftig auch durch eine touristische Komponente. Durch den Bau von Ferienwohnungen soll eine begrenzte Möglichkeit geschaffen werden, mit oder ohne Pferd auf dem Reiterhof Urlaub machen zu können. Daneben sind auch Erweiterungen der Stallungen und Reitanlagen sowie der Bau eines Betriebsleiterwohnhauses geplant.

Der Gemeinde Boren ist sehr an der langfristigen Sicherung der Reitsportanlage gelegen. Die Anlage wird aktuell schon von einigen Bürgern der Gemeinde genutzt. Mit der Reitanlage möchte die Gemeinde ihr Freizeitangebot für die Bürger sichern und erweitern. Daneben sollen auch auswärtige Gäste durch das sportliche und touristische Angebot angesprochen und in die Gemeinde Boren geholt werden.

Bei der Planung handelt es sich im Wesentlichen nicht um eine Neuplanung, die insular und losgelöst von jeglicher Bebauung im Außenbereich entstehen soll. Vielmehr ist ein baulicher Ansatz durch die vorhandenen Gebäude des Reitsportbetriebes gegeben. Aufgrund der Planung an dieser Stelle verringert sich die Inanspruchnahme von Baufläche gegenüber einem solitären Neubau.

Ein maßvoller Umgang mit Grund und Boden ist auch dadurch gewährleistet, dass die Ausweisung von Bauflächen restriktiv vorgenommen werden soll. Sie ist auf den vorhandenen baulichen Bestand und nur auf den notwendigen Umfang für die geplanten baulichen Anlagen eingeschränkt.

Die verkehrliche Erschließung des Reiterhofes erfolgt über die Kreisstraße 26 und die Gemeindestraße Akeby.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nun entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Reitsport und Tourismus' gem. § 11 BauNVO ausgewiesen.

Um die o.g. Ziele zu erreichen, sind eine Reihe kleinerer und größerer Änderungen und Erweiterungen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um eine perspektivische Entwicklung, die nicht hinreichend konkret ist, um einen verbindlichen Vorhabenbezug zu generieren. Insofern hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Jahr	Vorhaben
2015	Neubau Betriebsleiterwohnhaus mit Ferienwohnung Erweiterung Strohlager Neubau von 3 Richterhäuschen 2x2 m
2016	Überdachung Misthaufen Erweiterung Stuten-/Ponystall
2018	Abschleppung Therapieraum/Schmiede

2020	Abschleppung Boxen/Strohlager Erweiterung Halle auf 20 x 60 m
<del>2022</del>	<del>Neubau Wohnen mit Pferden</del>

### 3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

#### 3.1 Art der baulichen Nutzung

##### SO – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Reiterhof'

Die Bauflächen werden den Planungszielen entsprechend in der überwiegenden baulichen Nutzung gemäß § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Reitsport und Tourismus' festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt hierbei in Übereinstimmung mit der Planung des Vorhabenträgers.

Durch die Ausweisung des Sondergebietes soll eine langfristige Sicherung und Entwicklung des Reiterhofes mit all seinen bestehenden Betriebszweigen erreicht werden. Der Nutzungszweck und die Zulässigkeiten im Einzelnen werden in Ziff. 1 des Textes - Teil B - der Satzung konkret geregelt.

Im Wesentlichen sind die eigentlichen Reitsport- und Pferdehaltungsanlagen einschl. der Aufenthalts- und Schulungsräume zulässig. Dies entspricht dem Nutzungsschwerpunkt des Gesamtbetriebes.

Weiterhin sind der geplanten Nutzung entsprechend auch Ferienwohnungen zulässig. Dieser Bereich stellt zukünftig ein weiteres Standbein des Gesamtbetriebes dar, der wesentlich zur Auslastung v.a. der Reitschule und der Pferdepenion beiträgt. Um das Entstehen eines selbständigen 'Feriendorfes' zu verhindern und die städtebauliche Unterordnung unter den Reiterhof und den landwirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten, wird die Anzahl der zulässigen Ferienwohnungen auf 2 begrenzt. Die Ferienwohnungen sind integraler Bestandteil des Reiterhofes und werden dauerhaft vom Betreiber des Reiterhofes mitbetrieben.

Die Anzahl der Dauerwohnungen für Betriebs- und Aufsichtspersonal wird auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Es dürfen nur betriebsbedingte Wohnungen errichtet werden. Zur Führung des Betriebes ist es zwingend erforderlich, dass der Betriebsleiter im Bereich der Hofstelle wohnt. Insofern ist neben einer Betriebshelferwohnung im Bereich der Reithalle auch ein Betriebsleiterwohnhaus für den derzeitigen Betriebsinhaber zulässig.

#### 3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Sondergebiet 'Reiterhof' durch die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen (GR) bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer max. Grundfläche von insgesamt 4.250 m<sup>2</sup> orientiert sich in angemessener Weise an der städtebaulich gewollten Einbindung in das Landschaftsbild und den Anforderungen des Vorhabens. Aufgrund der umfangreichen Zuwegungen darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 6.900 m<sup>2</sup> überschritten werden.

Die Festsetzungen einer maximalen Gebäudehöhe von 9 m dient dem Schutz des Landschaftsbildes.

### 3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

#### Bauweise

Im Sondergebiet ist eine Bebauung in abweichender Bauweise zulässig. Hierbei gelten die Grundsätze der offenen Bauweise ohne Längenbegrenzung der Gebäude, da die vorhandenen Stallgebäude und Hallen Längen über 50 m aufweisen. Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu Nachbargrenzen und Knicks ein.

#### Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Durch die Festsetzung einzelner überbaubaren Flächen möchte die Gemeinde zum Schutz des Landschaftsbildes im Außenbereich eine gewisse Struktur bzgl. der Stellung der baulichen Anlagen vorgeben.

### 3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Aus Gründen des auch städtebaulich erforderlichen Schutzes des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes werden im Text (Teil B) des Bebauungsplanes Festsetzungen bezüglich der Dachform und Dachneigung sowie der zulässigen Dacheindeckung getroffen.

### 3.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Kreisstraße 26 und die Gemeindestraße Akeby. Die Gemeindestraße ist für den zu erwartenden Verkehr ausreichend dimensioniert und entsprechend ausgebaut. Der Bedarf an Stellplätzen kann z.Zt. nur überschlägig ermittelt werden. In Anlehnung an den Stellplatzerlass ergibt sich folgender Bedarf:

Sondergebiet Reiterhof	1 ST je 2.000 m <sup>2</sup>	7 ST
Ferienwohnungen		2 ST
Betriebsleiterwohnungen		2 ST
Gesamt		11 ST

### 3.6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Die Erdgasversorgung erfolgt durch Anschluss an das Netz der E.ON Hanse AG.

Die Grundstücke werden über das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln versorgt.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt dezentral über Kleinkläranlagen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in die Vorflut eingeleitet.

Die Müllbeseitigung erfolgt über die zentrale Müllabfuhr und ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Schleswig-Flensburg geregelt.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Boren durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet.

### 3.7 Umweltbericht

Zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Boren wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt. In ihr sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch und nach § 1a Baugesetzbuch die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet worden.

Nach § 2a Baugesetzbuch bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung, siehe hierzu Teil B – Umweltbericht dieser Begründung.

### 3.8 Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Mit der Realisierung der Planung sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Auswirkungen auf den Umweltbelang durch die erweiterten Nutzungen innerhalb des Gesamtbereiches sind nicht zu erwarten. Bezogen auf die Erholungseignung der Flächen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tiere und Pflanzen: Aufgrund der bisherigen Nutzung ist nicht mit dem Vorkommen streng geschützter Arten zu rechnen. Die Knicks und Gehölzflächen des Planbereichs sind als Bruthabitat von Vögeln nicht auszuschließen. Die Knicks am Rand des Planbereichs werden im Bebauungsplan als zu erhaltend festgesetzt.

Boden: Innerhalb des Sondergebietes können unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäude und Wege 2.570 m<sup>2</sup> neu versiegelt werden, was einen nachhaltigen Verlust an Bodenfläche bedeutet. Entsprechend der Bilanzierung ist eine Fläche von insgesamt 1.285 m<sup>2</sup> Größe als Ausgleich für die Eingriffe in den Boden zur Verfügung zu stellen. Diese wird unmittelbar westlich des Planbereichs angelegt.

Wasser: Oberflächengewässer sind nicht direkt durch die geplanten Eingriffe betroffen. Durch die Versiegelung von Bodenfläche wird anfallendes Niederschlagswasser an die Vorflut abgegeben bzw. innerhalb des Planbereichs versickert.

Klima: Durch die zusätzliche Bebauung und aufgrund der häufig vorkommenden Winde werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des Mikroklimas ergeben.

Landschaftsbild: Die Erweiterung des vorhandenen Reiterhofes wird durch die vorhandenen und zu erhaltenden Knicks in das Landschaftsbild integriert. Darüber hinaus bewirken die Höhenbegrenzungen neuer Gebäude eine Minderung der Bauhöhe.

Kultur- und Sachgüter: Die Knicks des Planbereichs bleiben als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft erhalten.

Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der gegebenen Entfernungen von mind. 1,3 km nicht zu befürchten.

Die Gemeinde Boren wird die Realisierung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und deren Erhaltung auf Dauer mit dem Vorhabenträger des Reiterhofes vertraglich sichern. Entsprechende Verträge wurden zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geschlossen. Sie werden jedoch im Zuge des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes geschlossen. Auf die Aufstellung einer Bebauungsplansatzung für die Flächen, auf denen die Ausgleichs-

maßnahmen durchgeführt werden, wurde in Verbindung mit § 1a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch verzichtet.

### 3.9 Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

## 4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,29 ha mit folgender Unterteilung:

Sondergebiet 'Reitsport und Tourismus'	ca. 1,26 ha
Verkehrsfläche	ca. 0,03 ha

## 5 KOSTEN

Kosten entstehen der Gemeinde Boren durch das Vorhaben nicht.

## **B UMWELTBERICHT**

### **1 VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird notwendig, um in dem ca. 1,3 ha großen Plangebiet die Erweiterung und Entwicklung eines bestehenden Reiterhofes zu ermöglichen.

Für dieses Planverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen *erheblichen* Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde hat eine vorzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt, um den Umfang bzw. den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzustimmen. Die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

### **2 BESTANDSAUFNAHME**

Das Plangebiet liegt südlich der Gemeindestraße „Akeby“, östlich der Kreisstraße 26 im Ortsteil Akeby der Gemeinde Boren. Auf den Planbereichsflächen wird ein Reiterhof mit den entsprechenden Gebäuden und Freiflächen betrieben.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Gemeindestraße „Akeby“ und daran angrenzend Acker,
- im Westen durch Grünlandflächen, die als Pferdekoppeln genutzt werden,
- im Süden durch eine Gemeindestraße und daran angrenzend Acker
- und im Osten durch einen Knick und daran angrenzend ebenfalls Acker..

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 1,3 ha.

#### **2.1 Biotoptypen**

Innerhalb des Plangebietes kommen verschiedene Biotoptypen und damit unterschiedliche Vegetationsformen vor. Die Darstellung dieser Biotoptypen erfolgt nach der Bestandsaufnahme aus dem August 2013 und wird entsprechend der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (LANU 2003) wiedergegeben.

Die dargestellten Biotoptypen sind dem Bestandsplan im Anhang zu entnehmen.

Reiterhof (SDs – dörfliche Siedlungsfläche)

Der Reiterhof ist bereits vorhanden und wird entsprechend der vorliegenden Planung genutzt. Der Gesamtbereich wird daher unter diesem Biotoptyp zusammen gefasst. Die einzeln zu nennenden Teilbiotope werden anschließend aufgeführt. Der Reiterhof bildet zusammen mit den westlich gelegenen Grünlandkoppeln eine optisch geschlossene Einheit.

Bestandteile des Reiterhofes sind die nachstehend genannten Gebäude, Freiflächen, Einrichtungen für den Pferdesport und die innere Erschließung des Hofbereiches.

Die Gebäudekulisse besteht aus dem nördlich gelegenen Wohnhaus, aus Geräteschuppen, Stallungen, einer Reithalle sowie aus einem Strohlager und einer Garage im südlichen Teilbereich. Erschlossen ist der Reiterhof von den nördlich und südlich verlaufenden Straßen durch wassergebunden befestigte Wege sowie durch gepflasterte Wege und Freiflächen.

Entlang der östlichen Planbereichsgrenze liegen Sandpaddocks, die mit Erdwällen voneinander getrennt sind. Diese Wälle sind mit heimischen Sträuchern bepflanzt worden, gelten aber entsprechend der Definition der Biotoptverordnung 2009/2013 nicht als Knicks. Im Nordosten des Planbereichs liegt ein ebenfalls durch bepflanzte Erdwälle eingefasster Reitplatz (Dressurviereck). Der Boden besteht ebenfalls aus Sand. Die westlichen und südlichen Erdwälle sind mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt und werden ebenfalls nicht als Knick bewertet. Im weiteren Planbereich sind weitere Einrichtungen für den Pferdesport (Auslauf, Führplatz, jeweils mit Sandboden), Misthaufen sowie Lager- und Abstellflächen im Süden vorhanden.



Im Bereich des Wohnhauses ist ein Hausgarten mit Rasen, Ziergehölzen, einem Teich, Terrasse und Wegen angelegt. Weitere Gartenpartien sind im Nahbereich des Stalls und der Reithalle für die Nutzer des Reiterhofes angelegt worden (z.B. mit Sitzgelegenheiten und Spielgeräten).

Grünland (GI)

Die Grünlandflächen des Planbereichs sind aufgrund der Pferdehaltung sehr kurzrasig. Sie erstrecken sich über den Planbereich hinaus nach Westen. Die Weiden sind als Weidelgras-Weißkleeweiden angelegt und intensiv für die Pferdehaltung in Nutzung.

Knicks (HWt)

Der Planbereich ist nach Osten durch einen dicht bewachsenen Knick angegrenzt. Dieser weist eine artenreiche Strauchschicht aus Haselnuss, Eberesche, Schlehe, Hunds-Rose, Hainbuche und vorwiegend Eschen als Überhälter auf.

Der Planbereich wird im Norden durch einen weiteren Knick bestehend aus Trauben-Kirsche, Haselnuss, Weide, Hartriegel, Schlehe, Mirabelle und Schneeball begrenzt.

Im Süden liegt ein weiterer Knick aus vorwiegend Haselnuss und Schlehe. Die Knicks sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetzes als geschützte Biotope zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die innen liegenden Gehölzstrukturen des Reiterhofes sind nicht als Knicks im Sinne der Biotopverordnung 2009/2013 zu bewerten.

## 2.2 Pflanzen und Tiere

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern durch das Vorhaben Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind mit Ausnahme der Knicks (§ 21 LNatSchG) von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein, Neufassung 2013)) maßgeblich.

Demnach umfasst der Prüfrahmen der artenschutzfachlichen Betrachtung die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Zusätzlich wurden die bekannten Vorkommen mit dem jährlich aktualisierten Bestand der Lanis-Datenbank des LLUR verglichen.

**Methodik:** Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung vom August 2013 sowie aus der Abfrage der dem LLUR vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen. Die beim LLUR vorliegenden Daten sind in der Karte „Tier- und Pflanzenarten“ im Anhang wieder gegeben.

Im Fokus der Erfassung stand dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabensgebiet. Horstbäume von Greifvögeln sind bei der Bestandsaufnahme im Planbereich nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Potenzialanalyse wurden die wenigen vorhandenen Gehölzbereiche des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Bei der Begehung fand auch eine gezielte Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) innerhalb des Vorhabensgebietes statt.

Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitateignung ebenfalls überprüft.

Nach § 44 BNatSchG sind nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevant.

Eine Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der vorgefundenen Flächenausprägung auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung

tung entfällt damit. Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse erfolgt in Anlehnung an den LBV-SH-Vermerk (2013) für landesweit gefährdete Arten auf Einzelartniveau - ungefährdete Brutvogelarten können zu ökologischen Gilden zusammengefasst betrachtet werden.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes kann als durchschnittlich bewertet werden. Er ist aufgrund der Nutzung und der im Planbereich bereits vorhandenen Gebäude und der sonstigen Strukturen deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt.

### Säuger

Es wurden im Vorhabensgebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Das Vorhabensgebiet weist aufgrund der Lage in Schleswig-Holstein keine Habitatsignung für diese Art auf.

Die aktuell bekannte Verbreitungssituation der Haselmaus in Schleswig-Holstein lässt ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum als sehr unwahrscheinlich erscheinen (KLINGE 2007 / [http://www.nussjagd-sh.de/nussjagd\\_sh/ergebniskarte.php](http://www.nussjagd-sh.de/nussjagd_sh/ergebniskarte.php)).

Die **Wald-Birkenmaus** (*Sicista betulina*) wurde bislang ausschließlich in Schleswig-Holstein im Naturraum Angeln sicher nachgewiesen. Vorkommen dieser Art werden im Planbereich nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen, wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Verlandungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich nicht vorhanden und die Art damit nicht betroffen.

Die Überhälter auf dem östlichen Knick und die starke Kastanie im Bereich des Wohnhauses sind als potenzielle Quartiere von streng geschützten **Fledermäusen** geeignet. Die Daten des LLUR stellen diesbezüglich keine Fundorte dar (siehe Karte „Tier- und Pflanzenarten des LLUR“ im Anhang).

Für streng geschützte Fledermäuse ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen, wenn die Gehölze erhalten bleiben bzw. eine Rodung im Winter durchgeführt wird. Die Grünlandflächen sind als Jagdhabitats auch für andere Fledermausarten geeignet.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

### Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auf den Flächen im Planbereich aufgrund der kleinflächigen Strukturen auszuschließen. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2% oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV SH 2009). Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabensgebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabensgebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der

nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003).

### Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen innerhalb des Planbereiches und auf den direkt angrenzenden Flächen ist ein Vorkommen der nachfolgend dargestellten Brutvogelarten nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle: Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum. Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al.2010), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung , s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artnamen (dt)	Artnamen (lat)	RL SH	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+	b
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+	b
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	+	b

Artnamen (dt)	Artnamen (lat)	RL SH	Schutzstatus
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+	b
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	V	b
Reiherente	<i>Aythya fulingula</i>	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+	b
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+	b
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+	b
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+	b
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	s
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+	b

Diese Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten stehen. Generell stellt das Artengefüge sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und innerhalb von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen wichtige Teillebensräume.

Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen ist mit Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen, die jedoch vor allem aus Allerweltsarten besteht.

Das im Plangebiet potenziell vorkommende Brutvogelspektrum umfasst nach der bundes- und landesweiten Rote Liste ungefährdete Arten (vgl. Tabelle). Das Rebhuhn und die Dohle gelten als Arten der Vorwarnliste.

Die Bäume des Plangebietes wurden auf Horststandorte des Bussards hin untersucht, wobei keine festgestellt wurden. Somit ist auch ein Brutvorkommen der Waldohreule in den Bäumen ausgeschlossen.

Die Daten des LLUR weisen auf einen Brutplatz der Schleiereule (2009) südlich des Planbereich (landwirtschaftlicher Betrieb in Ketelsby) hin. Dieser liegt wenige hundert Meter vom Vorhaben entfernt. Die Schleiereule ist ein Kulturfolger, die in der Nähe des Menschen, vor allem in dörflicher Umgebung, Nester baut.

## Amphibien

Als Gewässer ist im nördlichen Garten ein künstlich angelegter Teich vorhanden. Hier sind Laichhabitats für Grasfrosch und Erdkröte als häufig vorkommende Arten nicht auszuschließen. Angrenzende Gehölz- und Grünlandflächen sind als Landlebensräume eingeschränkt geeignet.

Die Daten des LLUR weisen einen Fundort der Erdkröte westlich des Planbereichs für das Jahr 2001 aus. Der „Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins“ (Klinge, A. und Winkler C. 2005) des LANU stellt für das TK-Blatt im Nahbereich des Plangebietes folgende Arten dar:

Kamm-Molch, Teich-Molch, Erdkröte, Laubfrosch, Grasfrosch, Waldeidechse und Ringelnatter. Von diesen genannten Arten sind Kamm-Molch und Laubfrosch streng geschützte Arten, die in der Potenzialanalyse zu berücksichtigen sind.

Ein Vorkommen des Laubfroschs und des Kamm-Molchs im Planbereich ist aufgrund der Lebensraumtypen (Laichgewässer im Garten und Gehölbereiche/Knicks) nicht vollkommen auszuschließen, wenn auch aufgrund der geringen Größe des Laichgewässers innerhalb eines Gartens nicht wahrscheinlich. Weitere Laichgewässer liegen westlich des Planbereichs in größeren Teichen.

### **sonstige streng geschützte Arten**

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind.

Totholzbewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Eschen auf dem östlichen Knick und die Kastanie im Norden weisen kein Totholz (Faul- und Moderstellen) auf, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Die Zauneidechse und die Kreuzotter sowie streng geschützte Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender Habitate auch auszuschließen.

### **Pflanzen**

Streng geschützte Pflanzenarten (Firnisländisches Silbermoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Froschkraut) sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

### Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen bestehen in Störungen durch die intensive Nutzung des Geländes als Reiterhof und durch die angrenzenden Wohngebäude.

Aufgrund der gegebenen Nutzungen ist von einer geringen Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten auszugehen.

## **2.3 Geologie und Boden**

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat gemäß Landschaftsplan ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Die Gesteinsmassen wurden in mehreren Vergletscherungsphasen als Moränen staffelweise abgelagert. Die kuppigen Geländeformen entstanden durch ausströmendes Schmelzwasser oder sind auf Toteis zurückzuführen.

Das Gemeindegebiet Boren liegt im Randbereich der nördlichen Schlei.

Als Haupt**bodentyp** in dieser Landschaftseinheit haben sich verbreitet Parabraunerden über dem anstehenden Lehm entwickelt. Der Boden im Bereich der Ortslage Akeby setzt sich überwiegend aus sandigen Lehmen zusammen.

Hinweise auf Altlasten liegen für den Planbereich seitens des Kreises Schleswig-Flensburg nicht vor.

Die Lebensraumfunktionen des Bodens sind auf unversiegelten Flächen vor allem auf Klein- und Kleinstlebewesen begrenzt. Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden lehmigen Böden hoch, dagegen ist eine geringe Grundwasserneubildung gegeben.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 14 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt. Aufgrund der bereits erfolgten Versiegelung sind im östlichen Planbereich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das **Relief** ist großräumig bewegt. Das Gelände steigt von Westen nach Nordosten an und weist im Bereich des Reiterhofes Geländehöhen zwischen ca. 21 m üNN und max. 27 m üNN im äußersten Nordosten auf.

#### Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind auf den Flächen des Planbereichs im Maße der bisher durchgeführten Nutzung vorhanden. Das Relief wurde im Bereich des Reiterhofes im Rahmen der Bautätigkeiten ausgeglichen. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes ist aufgrund der für das Gemeindegebiet und die Region typischen Böden nicht festzustellen.

Empfindlichkeiten sind im Bereich der Knicks gegeben, deren Gehölze bei einer zunehmenden Bodenverdichtung geschädigt werden können.

## 2.4 Wasser

Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet nicht bekannt. Entsprechend der Höhenlagen und der zu erwartenden Bodenbedingungen ist von einem Grundwasserflurabstand von ca. 2 bis 3 m unter der Geländeoberkante auszugehen.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief, dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser, sowie vom Filter- und Reinigungsvermögen der anstehenden Bodenarten. Die Durchlässigkeit ist durch die Bodenart sandiger Lehm eingeschränkt, so dass allgemein von einer geringen Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet ausgegangen werden kann.

Als Oberflächengewässer ist im Plangebiet nur der im Norden gelegene Gartenteich vorhanden. Dieser ist als Zierteich entsprechend der Biotopverordnung von 2009 nicht als geschützter Biotop zu bewerten.

#### Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Im Plangebiet sind weite Flächenteile bereits durch den Reiterhof und den landwirtschaftlichen Betrieb versiegelt und überbaut.

Die beschriebenen Böden begründen aufgrund der teilweise bindigen Bodenarten eine relativ geringe Grundwasserneubildungsrate trotz relativ hoch anstehender Grundwasserstände. Es kann von einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit des Grundwassers aufgrund der teilweise bindigen Bodenschichten ausgegangen werden. Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

## 2.5 Klima/Luft

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Schleswig-Holstein ein kühles Land ohne extreme Temperaturwerte, da diese durch den Einfluss des maritimen Klimas gedämpft werden. Die Gemeinde Boren liegt innerhalb des schleswig-holsteinischen Hügellandes in der Nähe der Schlei. Vorherrschende Winde aus südwestlicher oder nordöstlicher Richtung sind klimabestimmend. Ausgeglichene Temperaturen im Jahrgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolkenreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas.

Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt mit ca. 8,2°C im Bereich der durchschnittlichen Temperatur in Schleswig-Holstein. Der jährliche Niederschlag liegt im Mittel bei 800 mm/Jahr (Landschaftsplan 1999).

In den Sommermonaten wirken sich die mit Vegetation bestandenen Flächen sowie die Knicks und Gehölzstreifen im Planbereich aufgrund der Verdunstung positiv auf das Kleinklima aus; es kommt zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und zur Senkung der Lufttemperatur sowie zur Brechung des Windes durch die Gehölzbestände.

### Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich der vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima / Luft ist aufgrund dieser Rahmenbedingungen nicht festzustellen.

## 2.6 Landschaft

Der Reiterhof liegt im Osten der Ortslage Akeby im Außenbereich der Gemeinde Boren. Das Landschaftsbild wird in diesem Bereich durch das bewegte Relief und den Übergang zur südlich gelegenen Schlei sowie durch die landwirtschaftlichen Betriebe und die landwirtschaftlichen Nutzflächen bestimmt. Die Ortslage Akeby ist von landwirtschaftlich geprägter Kulturlandschaft mit z.T. großen Ackerschlägen umgeben. Südlich des Planbereichs sind Windenergieanlagen (Ketelsby) prägend für das Landschaftsbild.

Der Reiterhof ist seit vielen Jahren vorhanden und hat aufgrund seiner Größe eine gewisse Auswirkung auf das Landschaftsbild östlich von Akeby. Die vorhandenen baulichen Anlagen bleiben aufgrund der Höhe und der Farbgebung dabei jedoch im Rahmen dessen, was heutzutage in der Landwirtschaft üblich ist. Die Planbereichsfläche ist im Norden, Osten und Süden von Knicks umgeben. Hinzu kommen Knicks, die ebenfalls die zum Betrieb gehörenden westlich gelegenen Grünlandflächen einbinden, sodass der Reiterhof zusammen mit diesen Koppeln ein geschlossenes Gesamtbild hat.

Das Plangebiet hat durch die Nutzung als Reiterhof für die Erholung in der Gemeinde Boren eine gewisse Bedeutung. Die umliegenden Straßen und Wege werden für die Naherholung genutzt.

#### Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild ist aufgrund des bereits vorhandenen Reiterhofes als vorbelastet zu bewerten. Weitere Empfindlichkeiten sind daher für diese Planung nicht gegeben.

## **2.7 Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen ist davon auszugehen, dass diese Flächen nicht als Lebensraum mit größerer biologischer Vielfalt geeignet sind. Die Lebensraumqualität der Knicks ist im Zuge der weiteren Bebauung zu berücksichtigen, da sie als geschützte Biotope wichtige Bestandteile des Biotopverbundsystems darstellen.

#### Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die vorhandene Nutzung der Flächen stellt die Vorbelastung dieses Umweltbelanges dar. Durch die Nähe der Lebensräume zum Menschen ist die Artenvielfalt auf den bereits baulich und für den Reitsport genutzten Flächen als gering einzustufen. Besondere Empfindlichkeiten sind daher im Plangebiet nicht gegeben.

## **2.8 FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete**

Gem. § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. Einer solchen Prüfung bedarf es nur, wenn nach einer Vorprüfung festgestellt ist, dass die in Frage stehenden Projekte geeignet sind, ggf. festgestellte FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist im Süden die Schlei (1423-394 „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ sowie als EU Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“) in einer Entfernung von mind. 1,3 km. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieses Gebietes sind aufgrund dieser Entfernung und der vom bereits weitgehend vorhandenen Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren nicht zu erwarten.

## **2.9 Mensch und Gesundheit**

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit

und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Der aktuelle und aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 9 stellt sich für die Funktionen 'Wohnen' und 'Erholung' wie folgt dar:

#### **a) Wohnen**

Die Ortslage Akeby liegt abseits von Hauptverkehrsstraßen und ist insgesamt sehr ländlich geprägt. Auswirkungen auf den Menschen sind vor allem durch landwirtschaftliche Immissionen möglich, die im ländlichen Raum aber üblich sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden nur der aktuelle Betriebsleiter bzw. -helfer dauerhaft wohnen. Die Feriengäste werden den für einen Reiterhof bzw. einen landwirtschaftlichen Betrieb üblichen Lärm- und Geruchsmissionen ausgesetzt sein.

#### **b) Erholung**

Das Plangebiet hat durch die Nutzung als Reiterhof für die Erholung in der Gemeinde Boren eine gewisse Bedeutung. Die umliegenden Wege werden zur Naherholung genutzt.

#### Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind durch die umgebenden Straßen und die landwirtschaftlichen Betriebe bzw. durch den Reiterhof mit den entsprechenden Immissionen gegeben.

Besondere Empfindlichkeiten bezüglich des Schutzgutes Mensch sind bei den vorhandenen Nutzungen aufgrund des bereits vorhandenen Reiterhofes gegeben. Hier ist durch die Einhaltung der Vorschriften und des Standes der Technik dafür Sorge zu tragen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

## **2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Als Kulturgüter sind innerhalb des Planbereiches Knicks vorhanden. Diese sind durch das Landesnaturschutzgesetz geschützt und im Falle von Rodungen entsprechend des LNatSchG zu ersetzen.

Als Sachgüter sind die im Planbereich vorhandenen Betriebsgebäude zu nennen.

#### Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Als Vorbelastung bezüglich der Kulturgüter sind die vorhandene Bebauung und der Reiterhof zu werten. Durch eingehaltene Abstände zu den Knicks sind diese Belastungen möglichst gering gehalten worden.

Besondere Empfindlichkeiten sind nicht festzustellen.

## 2.11 Emissionsvermeidung und Entsorgung

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Reiterhofes durch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet. Weitere Emissionen sind vom Planbereich aus derzeit nicht zu erwarten.

Die Müllentsorgung wird durch den Kreis Schleswig-Flensburg sicher gestellt. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

### Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Vorbelastungen sind durch den Reiterhof und durch weitere landwirtschaftliche Nutzungen gegeben. Empfindlichkeiten bezüglich zusätzlicher Emissionen sind bei der Planung der neuen Anlagen zu berücksichtigen.

## 2.12 Energetische Ressourcen

Die Gebäude werden nach dem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollten eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zulassen (z.B. Solaranlagen), da keine Firstrichtungen festgesetzt wurden. Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

## 2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

		Umweltbelange				Mensch			
		Boden	Wasser	Klima	Tiere Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
A	B								
Boden			●	•	●	•	●	•	-
Wasser		●		•	•	•	•	•	•
Klima		•	•		•	-	•	●	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•		●	•	•	•
Landschaft		-	-	-	•		●	•	●
Kulturgüter		-	-	-	•	●		•	•
Wohnen		•	•	●	•	●	•		●
Erholung		-	•	-	●	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark      • mittel      • wenig      - gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch die zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Wasserhaushaltes und des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

### 3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET

#### 3.1 Übergeordnete Planungen

Die übergeordneten Planungen erstrecken sich auf Pläne des Landes Schleswig-Holstein (Regionalplan und Landschaftsrahmenplan) und des Amtes Süderbrarup (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan). Die betreffenden Inhalte dieser Pläne werden kurz für alle Teilbereiche zusammengefasst dargestellt.

Die Gemeinde Boren liegt gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) innerhalb des Naturparkes Schlei sowie eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt den Planbereich als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar.

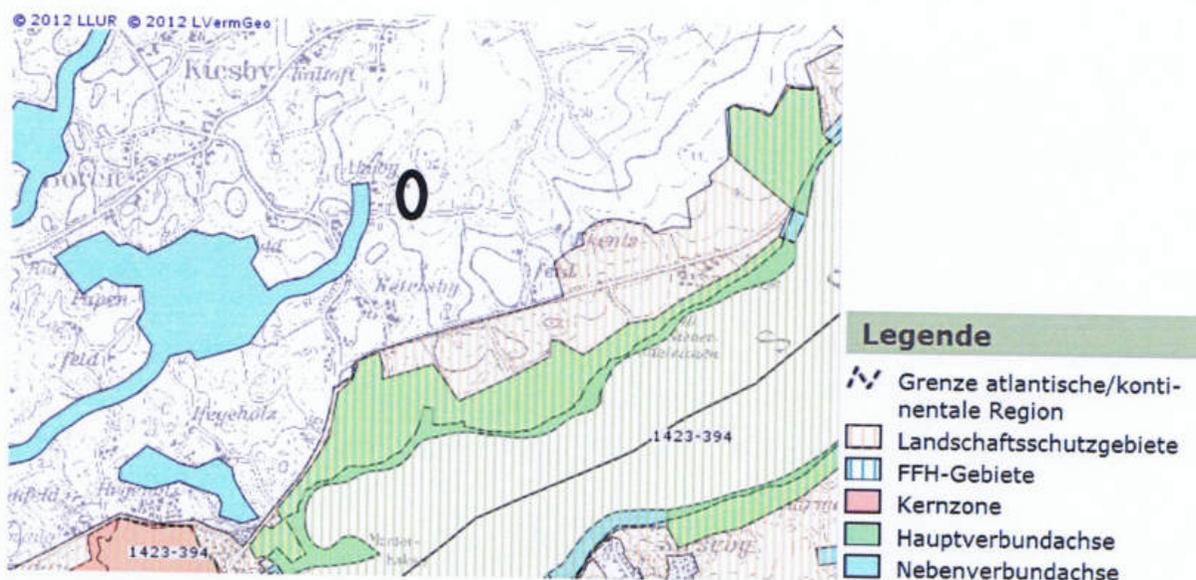
Das Plangebiet ist im **Flächennutzungsplan** derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, betreibt das Amt Süderbrarup die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Verfahren dieser F-Plan-Änderung läuft parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes.

In Karte 1 des **Landschaftsrahmenplans** (LRP) für den Planungsraum V (2002) findet sich für den Bereich westlich des Plangebietes die Darstellung als Gebiet mit besonderer Eignung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (hier Verbundsystem). Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes stellt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungsseignung dar.

Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup (1999) sind die damals vorhandenen Strukturen (Straße, Gebäude und Vegetationsflächen) dargestellt. Weitergehende Entwicklungsziele sind für den Planbereich im Landschaftsplan nicht enthalten.

Der nächstgelegene Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“** ist das FFH-Gebiet 1423-394 'Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe' ca. 1,3 km südlich des Plangebietes.

Die zusammenfassende Karte aus dem im Internet verfügbaren „Landwirtschafts- und Umweltatlas“ (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>) stellt die Schutzgebiete nachfolgend dar. Der Planbereich ist als schwarzer Kreis gekennzeichnet.



### 3.2 Schutzverordnungen

Die vorhandenen Knicks im Plangebiet sind gemäß § 21 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein (LNatSchG) geschützt.

## 4 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

### 4.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planung

Der landwirtschaftliche Betrieb existiert an dieser Stelle seit mehreren Generationen. Der Eigentümer möchte in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Boren den Reiterhof an dieser Stelle langfristig sichern, modernisieren und touristisch entwickeln. Der im Jahr 2000 gegründete Reiterhof wird privat betrieben, steht jedoch den Einwohnern Borens zur Nutzung zur Verfügung. Er bietet das Komplettangebot für ambitionierte Reiter und Pferdebesitzer, die nachhaltige und klassische Ausbildung wünschen. Der Betrieb beinhaltet ein umfassendes Angebot von Pensionspferdehaltung, Reitausbildung, Nachwuchsförderung, Pferdezucht sowie Veranstaltungen und Lehrgänge.

Ergänzt werden soll dieses Angebot zukünftig auch durch eine touristische Komponente. Durch den Bau von Ferienwohnungen soll eine begrenzte Möglichkeit geschaffen werden, mit oder ohne Pferd auf dem Reiterhof Urlaub machen zu können. Daneben sind auch Er-

weiterungen der Stallungen und Reitanlagen sowie der Bau eines Betriebsleiterwohnhauses geplant.

Der Gemeinde Boren ist sehr an der langfristigen Sicherung der Reitsportanlage gelegen. Die Anlage wird aktuell schon von einigen Bürgern der Gemeinde genutzt. Mit der Reitanlage möchte die Gemeinde ihr Freizeitangebot für die Bürger sichern und erweitern.

Bei der Planung handelt es sich im Wesentlichen nicht um eine Neuplanung, die insular und losgelöst von jeglicher Bebauung im Außenbereich entstehen soll. Vielmehr ist ein baulicher Ansatz durch die vorhandenen Gebäude des Reitsportbetriebes gegeben. Aufgrund der Planung an dieser Stelle verringert sich die Inanspruchnahme von Baufläche gegenüber einem solitären Neubau an anderer Stelle.

Ein maßvoller Umgang mit Grund und Boden ist auch dadurch gewährleistet, dass die Ausweisung von Bauflächen restriktiv vorgenommen werden soll. Sie ist auf den vorhandenen baulichen Bestand und nur auf den notwendigen Umfang für die geplanten baulichen Anlagen eingeschränkt.

Auf dem Gelände sind Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt ca. 2.000 m<sup>2</sup> und Erschließungswege bzw. Stell- und Abstellflächen von insgesamt ca. 2.300 m<sup>2</sup> vorhanden. Diese letztgenannten Flächen sind z.T. gepflastert (ca. 800 m<sup>2</sup>), zum Teil wassergebunden/wasserdurchlässig befestigt (ca. 1.500 m<sup>2</sup>).

Vorgesehen sind Neu- und Erweiterungsbauten mit Grundflächen von insgesamt ca. 1.600 m<sup>2</sup>. Hierbei erfolgt der Bau teilweise auf bereits befestigten Flächen. Hinzu kommen Erweiterungen in den Erschließungswegen und Stellplätzen von weiteren ca. 500 m<sup>2</sup>. Die verkehrliche Erschließung des Reiterhofes erfolgt über die westlich verlaufende Kreisstraße 26 und die Gemeindestraße Akeby.

## 4.2 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen

Eine vollkommene Vermeidung von Eingriffen kann nur durch den Verzicht auf die Ausweisung der Sondergebietsflächen erreicht werden. Da dies nicht das Ziel der Gemeinde ist und einer nachhaltige Entwicklung der Gemeinde im Wege stehen würde, ist eine Vermeidung nicht möglich.

Die im Plangebiet vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch folgende Inhalte des Bebauungsplanes gemindert:

- Die Eingriffsflächen sind zum großen Teil bebaut oder als Pferdekoppeln in Nutzung.
- Eingriffe in das Knicknetz werden vermieden.
- Die Versiegelung wird durch Festsetzungen auf das notwendige Maß beschränkt.

## 4.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes handelt, der seit Jahrzehnten an dieser Stelle existiert, sind aus Sicht der Gemeinde keine alternativen Standorte vorhanden. Die geplanten Erweiterungen sind im Verhältnis zum bestehenden Betrieb viel zu klein, um eine Verlagerung des Gesamtbetriebes ins Auge zu fassen. Zudem hätte eine Verlagerung des Betriebes an einen anderen Standort in jedem Falle

größere Auswirkungen auf Natur und Landschaft als die an diesem Standort vorgesehenen Erweiterungen. Alternative Standorte der vorgesehenen Gebäude innerhalb des Planbereichs bieten sich ebenfalls nicht, da es sich vorwiegend um Anbauten an die vorhandenen Gebäude handelt. Ausnahme hiervon ist das nordwestlich vorgesehene Wohngebäude. Dieses liegt abgesetzt zum Reiterhof direkt gegenüber von zwei außerhalb des Planbereichs liegenden Wohnhäusern. Daher ist hier ein räumlicher Zusammenhang mit anderen Wohngebäuden gegeben.

### **Nullvariante**

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne die Umsetzung einer Planung. In diesem Fall würde der Reiterhof weiterhin genutzt werden. Die Betriebszweige würden in ihrer bisherigen Form weitergeführt. In wie weit der Betrieb in der bestehenden Form auf Dauer wirtschaftlich zu führen wäre, lässt sich nur schwer abschätzen.

## **5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE**

Im Folgenden werden anlage- und baubedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben dabei folgenden Maßnahmen:

- Neubau und Anbau von Gebäuden,
- Bau von Wegen,
- Bau von Nebenanlagen, Stellplätzen etc.,
- Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

### **5.1 Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Projektgebiet und sind im Wesentlichen folgende:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung/Überbauung
- dadurch erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes durch neue bzw. erweiterte Gebäude.

### **5.2 Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der Erweiterten Bebauung, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen auch außerhalb des Planbereiches zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung Lagerung von Baumaterialien,
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- geringe Veränderungen im Bereich des Reliefs im Bereich der Baugruben.

### **5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Flächen. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- durch Nutzung verursachte zusätzliche Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

## 6 BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 6.1 Auswirkungen auf die Umweltbelange

An dieser Stelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die zu betrachtenden Belange der Umwelt werden anhand der gesetzlichen Vorgaben, der Beschreibungen und Bewertungen, der Vermeidung durch Planung und der Beschreibung unvermeidbarer Beeinträchtigungen dargestellt.

#### 6.1.1 Mensch

##### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005, „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

##### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm- und Schadstoffemissionen betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 6.1.6 (Landschaftsbild) betrachtet.

Erhebliche Auswirkungen durch Schallimmissionen sind innerhalb des Planbereiches nicht zu erwarten. Die Nutzungen sind auf dem Reiterhof bereits vorhanden.

Die Erholungsnutzung ist durch die Planung nicht beeinträchtigt. Sie wird bezüglich der Nutzung der Flächen für den Tourismus verbessert.

##### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

#### 6.1.2 Tiere und Pflanzen

##### Gesetzliche Vorgaben

In § 1 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften benannt:

*"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,"*

Darüber hinaus heißt es im § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG:

*"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."*

#### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Mit der Umsetzung der B-Plan-Inhalte werden vorhandene Gebäude erweitert. Neue Gebäude werden auf bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche (Grünland/Pferdekoppeln) entstehen. Mit diesen Gebäuden ist ein Abstand von mind. 2 m zu den vorhandenen Knicks bzw. Baumreihen einzuhalten. Hierdurch werden Beeinträchtigungen der geschützten Knicks im Sinne der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 13.06.2013 ausgeschlossen. Die vorgesehenen Nutzungen sind bereits auf dem Gelände vorhanden.

Beeinträchtigungen von Tierarten sind durch die Planung weitgehend auszuschließen. Lebensräume sind im Bereich der Knicks zu erwarten (Brutvögel). Diese sind im Zuge der Planung aufgenommen und im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt worden. Die vorgeschriebene Knickpflege ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

#### Vermeidung im Rahmen der Planung

Die vollständige Vermeidung von Eingriffen durch diesen Bebauungsplan ist nur durch einen Verzicht auf die Erweiterung des Reiterhofes möglich. Im Rahmen des städtebaulichen Entwurfs werden folgende Eingriffsvermeidungen ermöglicht:

- Die geplanten Neubauten erfolgen in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Hofstelle und somit in einem vorbelasteten Bereich.
- Die Knicks im Bereich der Hofstelle werden erhalten.
- Zu den Knicks werden mit neuen Gebäuden bzw. Anbauten Abstände von mind. 2 m eingehalten.

Sollten Gebäudeteile abgebrochen werden, so sollte dies vor oder nach der Brutzeit, also zwischen dem 01.10. und dem 14.03. erfolgen. Hierdurch wird vermieden, dass mögliche Bruthabitate in und an den Gebäuden (z.B. für Rauschwalben) in Mitleidenschaft gezogen werden. Der gleiche Zeitraum gilt für möglicherweise notwendige Gehölzrodungen, da auch in diesen Bereichen Vorkommen von Brutvögeln nicht ausgeschlossen werden können.

Bei Berücksichtigung dieses Arbeitszeitraumes im Jahr können Auswirkungen auf Fledermäuse (Tagesverstecke oder Wochenstuben) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Bei Erhaltung des Gartenteiches sind Auswirkungen auf Amphibien auszuschließen.

#### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Lebensräume von Pflanzen und Tieren sind durch die Planungen grundsätzlich nicht mehr als bislang gefährdet, da die bereits vorhandene Nutzung weiter betrieben wird. Die Fläche wird in Teilen zusätzlich bebaut und fällt somit als Lebensraum für Pflanzen und als Nahrungshabitat für Tiere aus.

Bei Berücksichtigung der Knickschutzmaßnahmen und der Rücksichtnahme von Rodungszeitpunkten außerhalb der Brutzeit sind Beeinträchtigungen von Tieren auszuschließen.

Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.

### 6.1.3 Boden

#### Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

*"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden."*

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt den Bodenschutz im § 1 Abs. 3 Nr. 2 wie folgt dar:

*"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."*

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt dar:

*"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."*

#### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Erweiterung des Reiterhofes erfolgt durch den Neubau und den Anbau von Gebäuden innerhalb des Planbereichs. Der Bebauungsplan sieht eine versiegelbare Grundfläche von 4.250 m<sup>2</sup> vor, die als Grenze der Versiegelung (neu und alt) gilt. Diese Grundfläche darf gem. § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung für Nebenanlagen überschritten werden. Diese Überschreitung ist im Bebauungsplan mit einer Fläche von 2.650 m<sup>2</sup> festgesetzt, sodass eine maximale Versiegelung von 6.900 m<sup>2</sup> erfolgen kann.

Aus der Katasterkarte und den Bestandsaufnahmen vor Ort wurden die bereits versiegelten bzw. überbauten Flächen ermittelt. Diese werden bei der Berechnung der zusätzlich möglichen Eingriffe in den Boden als Vorbelastung gewertet und sind nicht nochmals zu kompensieren. Der Reitplatz, Auslauflächen, Paddocks und der Longierzirkel werden als unversiegelte Flächen gewertet.

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich der Eingriff auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser.
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen.

#### Vermeidung im Rahmen der Planung

Die Vermeidung von Eingriffen durch diesen Bebauungsplan ist nur durch einen Verzicht auf die Erweiterung des Reiterhofes möglich. Aus den bereits dargelegten Gründen ist dies jedoch nicht Ziel der Gemeinde Boren.

#### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Die mögliche Neuversiegelung ermittelt sich aus der zugelassenen Gesamtversiegelung von 6.900 m<sup>2</sup> abzüglich der vorhandenen Gebäude und Erschließungsflächen (Wege, Standplät-

ze) von  $2.030 \text{ m}^2 + 2.300 \text{ m}^2 = 4.330 \text{ m}^2$ . Hieraus ergibt sich eine Neuversiegelung von  $6.900 \text{ m}^2 - 4.330 \text{ m}^2 = 2.570 \text{ m}^2$ .

Der „Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gl.Nr. 2130.98) vom 09.12.2013 wird bei der Ermittlung der Ausgleichsfläche für die zusätzliche Bodenversiegelung zugrunde gelegt.

Bei den Eingriffsflächen handelt es sich entsprechend des Runderlasses aufgrund der intensiven Nutzung um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz.

Aus der möglichen Neuversiegelung ergibt sich nach Anwendung des Runderlasses (Verhältnis von 1 : 0,5 bei allgemeiner Bedeutung) für die Bauflächen und die Wege folgende Ausgleichsfläche:

$$2.570 \text{ m}^2 \times 0,5 = 1.285 \text{ m}^2$$

Als Ausgleichsflächen sind Saumstreifen im nördlichen Bereich der westlich gelegenen Koppel vorgesehen. Die Flächen werden der natürlichen Entwicklung ohne weitere Nutzung überlassen. Ziel dieser Maßnahme ist der Schutz der die Flächen begrenzenden Knicks. Der auf der westlichen Grünlandfläche gelegene Teich wird von diesem Randstreifen als natürliche Pufferzone umgeben. Insgesamt wird eine Ausgleichsfläche von  $1.285 \text{ m}^2$  zur Verfügung gestellt, die auch das im Landschaftsrahmenplan dargestellte Biotopverbundsystem berücksichtigt. Die Bereitstellung der Ausgleichsfläche erfolgt mit dem entsprechenden Baufortschritt der einzelnen Bauabschnitte. Der Ausgleichsfläche ist durch einen ortsüblichen Koppelzaun zur verbleibenden Nutzung abzugrenzen.

#### 6.1.4 Wasser

##### Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

##### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Das im Bereich der Hofstelle anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und an die vorhandene Vorflut abgegeben. Weite Teile des Reiterhofes sind unversiegelt, sodass das Regenwasser auf diesen Flächen versickern kann.

Oberflächengewässer werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

##### Vermeidung im Rahmen der Planung

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen. Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## **6.1.5 Klima / Luft**

### Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

*"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."*

### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Das derzeit vorherrschende Freilandklima wird durch die Vorhaben nicht wesentlich verändert. Gebäude werden nur in geringem Rahmen errichtet. Dies wird im Anschluss an die vorhandene Bebauung des Reiterhofes keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf das Kleinklima haben.

Die Knicks und Gehölzstreifen sollen soweit wie möglich erhalten bleiben, um die Windbrechung und Kleinräumigkeit für das Kleinklima im Planbereich zu erhalten.

### Vermeidung im Rahmen der Planung

Durch die Erhaltung der Knicks werden Beeinträchtigungen vermieden.

### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft festzustellen. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## **6.1.6 Landschaftsbild**

### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

In § 1 Abs. 4 BNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

*Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere*

- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,*
- 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.*

### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Mit dem Bau von Gebäuden bzw. der Erweiterung vorhandener Gebäude ist eine geringe Veränderung des Landschaftsbildes im Osten von Akeby unumgänglich. Durch den Erhalt

der Knicks und durch die abschnittsweise Umsetzung der Planung werden sich die Gebäude in das Landschaftsbild einfügen.

#### Vermeidung im Rahmen der Planung

Die Vermeidung des Eingriffs ist nicht möglich. Die Gehölzstrukturen bleiben erhalten, so dass der Reiterhof weiterhin in das Landschaftsbild eingebunden sein wird.

#### Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Die geplante Bebauung wird eine Veränderung des Landschaftsbildes im Osten von Akeby nach sich ziehen. Diese Veränderung wird durch den Erhalt und die Pflege der Knicks an den Rändern des Plangebietes kompensiert.

### **6.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen.

*„Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.“*

*„Archäologische Denkmale sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann.“*

In § 1 Abs. 4 BNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

*Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere*

- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.*

#### Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Knicks sind als Kulturgüter des Planbereichs nicht direkt durch die Planungen beeinträchtigt. Sie sind entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erhalten.

Sonstige Kulturgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

## **6.2 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht**

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt.

Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, der Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes des Amtes Süderbrarup ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

### 6.3 Maßnahmen zur Überwachung

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für ein nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

## 7 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Boren soll die Erweiterung des Reiterhofes Akeby ermöglicht werden. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Auswirkungen auf den Umweltbelang durch die erweiterten Nutzungen innerhalb des Gesamtbereiches sind nicht zu erwarten. Bezogen auf die Erholungseignung der Flächen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tiere und Pflanzen: Aufgrund der bisherigen Nutzung ist nicht mit dem Vorkommen streng geschützter Arten zu rechnen. Die Knicks und Gehölzflächen des Planbereichs sind als Bruthabitat von Vögeln nicht auszuschließen. Die Knicks am Rand des Planbereichs werden im Bebauungsplan als zu erhaltend festgesetzt.

Boden: Innerhalb des Sondergebietes können unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäude und Wege 2.570 m<sup>2</sup> neu versiegelt werden, was einen nachhaltigen Verlust an Bodenfläche bedeutet. Entsprechend der Bilanzierung ist eine Fläche von insgesamt 1.285 m<sup>2</sup> Größe als Ausgleich für die Eingriffe in den Boden zur Verfügung zu stellen. Diese wird unmittelbar westlich des Planbereichs angelegt.

Wasser: Oberflächengewässer sind nicht direkt durch die geplanten Eingriffe betroffen. Durch die Versiegelung von Bodenfläche wird anfallendes Niederschlagswasser und an die Vorflut abgegeben bzw. innerhalb des Planbereichs versickert.

Klima: Durch die zusätzliche Bebauung und aufgrund der häufig vorkommenden Winde werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des Mikroklimas ergeben.

Landschaftsbild: Die Erweiterung des vorhandenen Reiterhofes wird durch die vorhandenen und zu erhaltenden Knicks in das Landschaftsbild integriert. Darüber hinaus bewirken die Höhenbegrenzungen neuer Gebäude eine Minderung der Bauhöhe.

Kultur- und Sachgüter: Die Knicks des Planbereichs bleiben als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft erhalten.

Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der gegebenen Entfernungen von mind. 1,3 km nicht zu befürchten.

**Gesamtbeurteilung:**

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Boren sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der bisherigen Nutzung der Flächen als Reiterhof und der Ausgleichbarkeit der Auswirkungen auf den Boden nicht als erheblich zu bewerten.

Nach Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

**8 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN**

- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.
- AMT SÜDERBRARUP: Flächennutzungsplan / Landschaftsplan
- INNENMINISTERIUM (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennende Gebiete Schleswig-Holsteins (FFH-Vorschlagsgebiete)
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (1983): Liste der in Schleswig-Holstein heimischen Gehölzarten.
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (1990): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holstein
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (1990): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Vogelarten
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (1990): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Säugetierarten
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU), 2004: Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003). Flintbek.
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU), 2008: Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Flintbek.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2009: Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 25 Februar 2009.
- MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS: Regionalplan Planungsraum V, Neufassung 2002.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster

**RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN**

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.06.2013
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geä. 07.08.2013 (BGBl. I S 3154)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – neugefasst 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zul. geä. 25.07.2013 (BGBl. I S 2749)
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S 301), zul. geä. 13.7.2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011 S 225)
- Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22. Januar 2009 (GVöBISH 2009 vom 19. Februar 2009 Nr. 2 S. 48) letzte berücksichtigte Änderung (LVO v. 11.06.2013, GVOBl. S. 264)
- Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Gl.Nr. 2130.98

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Boren am 27.05.2015 genehmigt.

28. MAI 2015

Boren, den .....

.....  
Bürgermeister



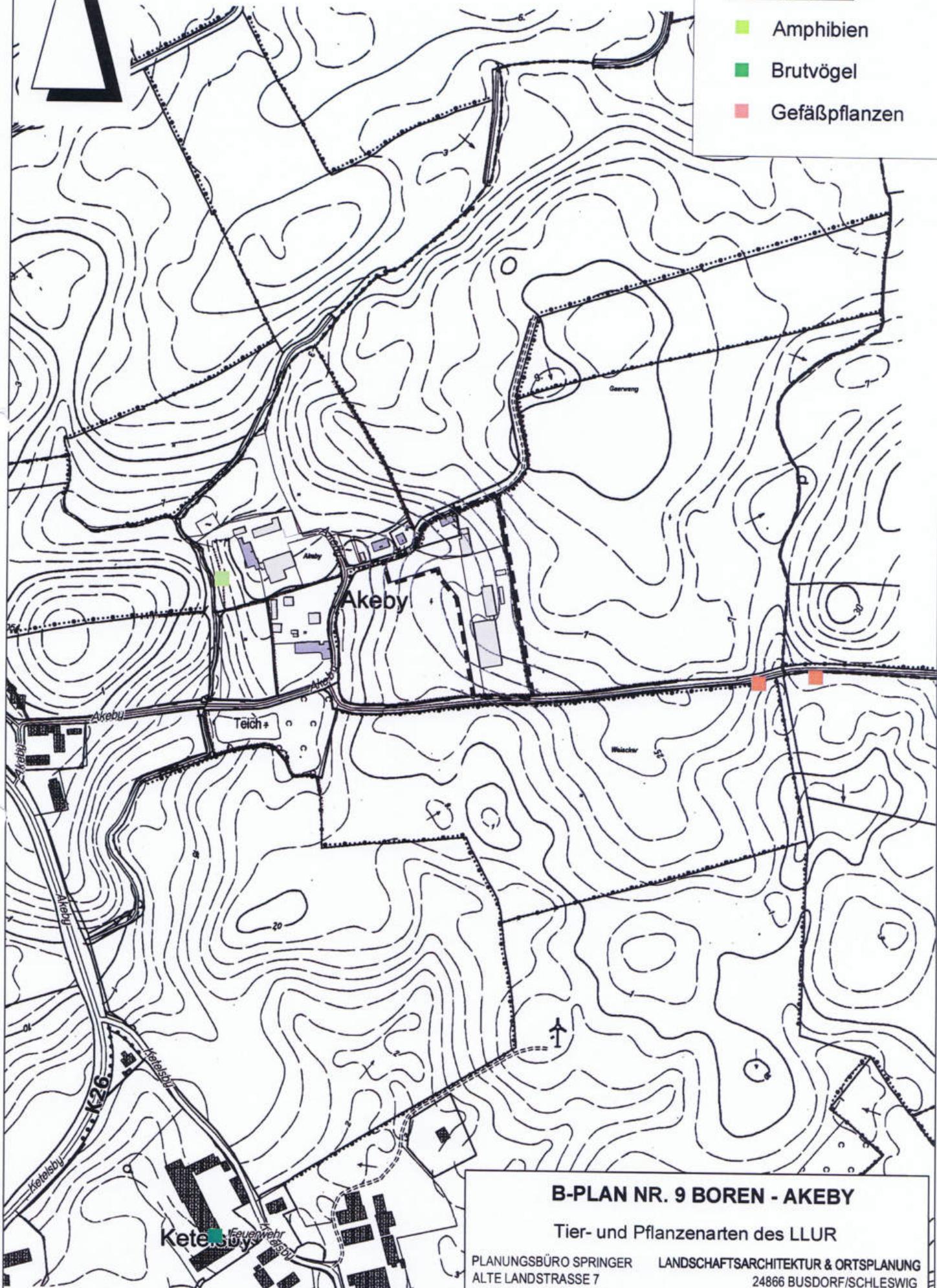


Artengruppen

■ Amphibien

■ Brutvögel

■ Gefäßpflanzen



**B-PLAN NR. 9 BOREN - AKEBY**

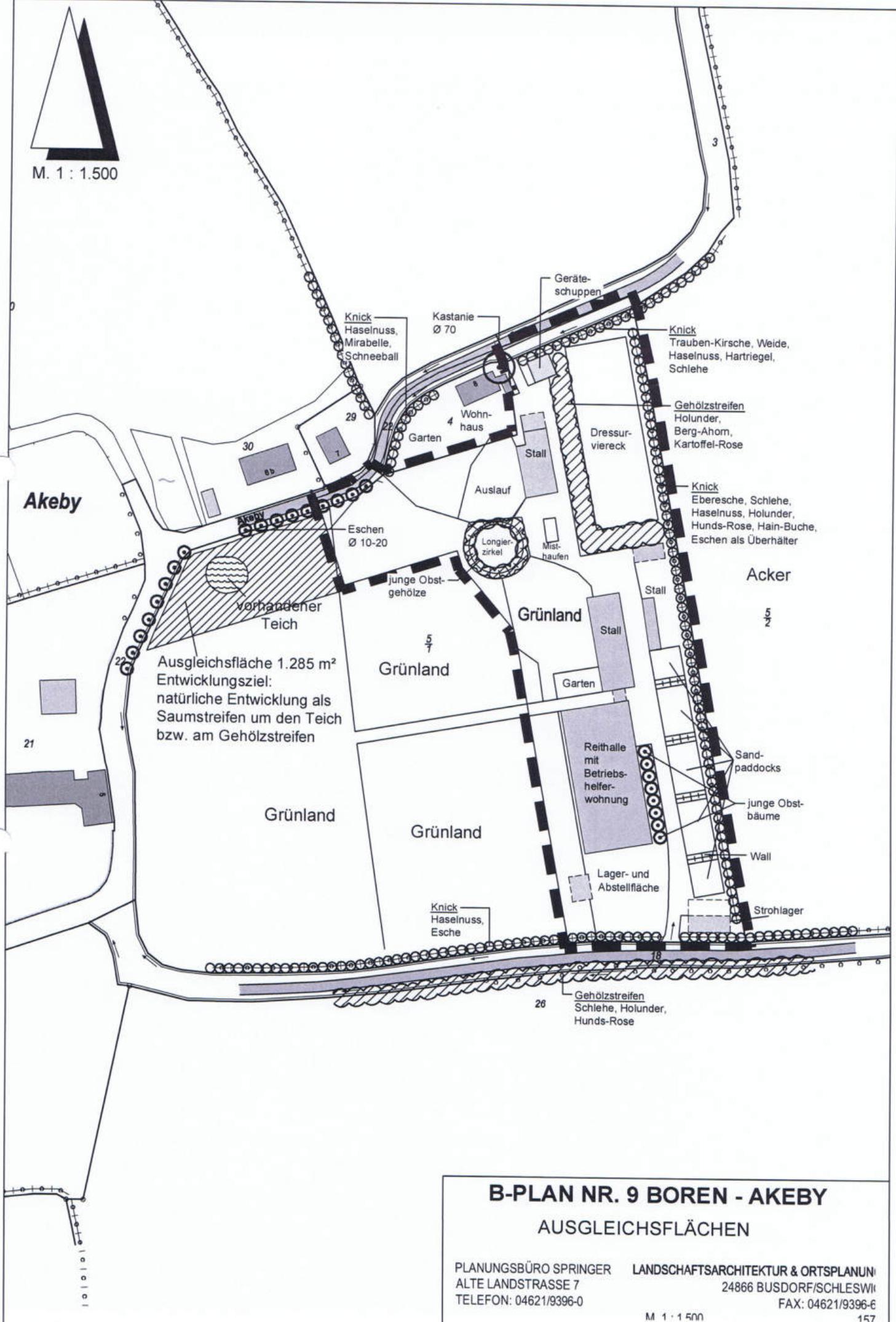
Tier- und Pflanzenarten des LLUR

PLANUNGSBÜRO SPRINGER  
ALTE LANDSTRASSE 7  
TELEFON: 04621/9396-0  
FEBRUAR 2014

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR & ORTSPLANUNG  
24866 BUSDORF/SCHLESWIG  
FAX: 04621/9396-66  
1573

M. 1 : 1.500

M. 1 : 1.500



### B-PLAN NR. 9 BOREN - AKEBY AUSGLEICHSFLÄCHEN

PLANUNGSBÜRO SPRINGER  
ALTE LANDSTRASSE 7  
TELEFON: 04621/9396-0

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR & ORTSPLANUNG  
24866 BUSDORF/SCHLESWIG  
FAX: 04621/9396-6

M 1 : 1.500